

Remittenden und Disponenden am Markte ist, im Gedächtniß zu behalten, vielweniger sich mit dem Inhalt bekannt zu machen; ja es dürfte ihm schwer fallen, auch nur die Titel der verbotenen Bücher sich für länger als drei Jahre einzuprägen. Es liegt aber auch gar nicht im Bereich des Sortimentshändlers, sich mit dem Inhalt der durch ihn verkauften Bücher bekannt zu machen, und höchstens könnte er dann verantwortlich gemacht werden, wenn er seinen Kunden einen Rath gegeben hat und ihm nachgewiesen werden kann, daß er ein verbrecherisches Buch zu dem Zweck der weitem Verbreitung empfohlen hat. In der Regel ist für den Sortimentshändler das Buch eine Waare, wie jede andere, die er nach ihrer Benennung verkauft. Niemand wird den Farbenhändler, der eine vergiftete Farbe, ohne daß er die Beschaffenheit derselben kannte und ohne daß die Führung derselben verboten war, als Mitschuldigen des Verfertigers bestrafen, und ebenso kann man nach den Grundsätzen des Rechtes einen Sortimentshändler nicht früher für den Verkauf eines schädlichen Buches verantwortlich machen, als bis er durch seinen Verkauf ein ausdrückliches Verbot eben dieses Buches übertreten hat.

Am aller tief eingreifendsten ist die beliebte Ausdehnung der Verantwortlichkeit für den Inhalt der durch sie spedirten Bücher auf die Commissionäre, die nach der Art und Weise der üblichen Verpackung es bloß mit verschlossenen Bücherpaketen und mit den Namen der Adressaten zu thun haben und welche sich ebenfalls in der physischen Unmöglichkeit befinden, Kenntniß von dem Inhalt oder auch nur von den Titeln der durch ihre Hände, meist sogar nur durch die Hände ihrer Markthelfer gehenden Bücher zu nehmen, ja denen die Eröffnung solcher Pakete schon als strafbar angerechnet worden ist. Sollen die Commissionäre für den Inhalt der durch sie vertriebenen Bücher haften, so sind auch die Oberpostdirectoren als Begünstiger einer Verschönerung zu betrachten, die durch eine Correspondenz angezettelt worden ist, die durch die Post befördert wurde. Neben dem Erhabenen liegt die Lächerlichkeit, und dies gilt in hohem Grade von diesem Vorschlag, der nur einen geschworenen Feind der Presse zum Urheber haben kann.

Nur der Verfasser kann als der eines Pressvergehens Schuldige angesehen und belangt, und höchstens der Verleger in dem Falle für mitverantwortlich erklärt werden, wenn er mit der Absicht, den Verfasser einer strafwürdigen Schrift der Verfolgung zu entziehen, sich zur Veröffentlichung derselben hergiebt. Jede weitere Ausdehnung der Verantwortlichkeit ist in sich ungerecht und muß ihr Ziel verfehlen, weil jedes lebendige Rechtsgesühl sich dagegen empört. (Pol. Pf.-Mag.)

Versendungslisten.

Mögen die Erfinder von Radicalmitteln zur Heilung der Gebrechen des Buchhandels die Nase rümpfen, daß ein alter Praktiker noch einmal auf einen so gemeinen Gegenstand, wie die Versendungslisten sind, zurückkommt. Mir ist jede wirkliche Erleichterung im Geschäftsbetriebe etwas werth, und ich mag auch einmal eine Stunde dran wenden. Wer anderer Meinung ist, kann das Nachstehende ungelesen lassen, wie ich manches ungelesen lasse, was im Börsenblatte steht, und manches darin mit Verdruß lese, z. B. wenn in den Miscellen auf bloße Verlegerspeculationen, die so schon genug ausgespaunt werden, noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Herr Thomas hat die Artigkeit gehabt, mir seine neueste Versendungsliste zu schicken, die ich noch nicht gesehen hatte, weil ich mich dieses unbequemen Formats nicht mehr bedienen mag. Es ist dabei auch wirklich viel Raumverschwendung. Was in der alphabetischen Liste 30 Seiten füllt, das hat Herr Thomas selbst in der geographischen auf 24 Spalten gebracht, obgleich die Landes- und Städtenamen viel Raum wegnehmen.

Was aber die Auswahl der Firmen betrifft, muß ich der Thomas'schen Versendungsliste vor der Büchting'schen unbedingt den Vorzug geben. Es fehlen in ihr viele überflüssige Firmen und finden sich, wie mir scheint, alle darin, die man braucht. Die alphabetische

Liste von Thomas enthält auf 30 Seiten zu 41 Zeilen Platz für 1230 Firmen, die von Büchting auf 51 Seiten zu 41 Zeilen für 2091, woraus schon von selbst erhellt, daß letztere eine Menge Ballast mitführen muß, für eine Versendungsliste nehmlich. Ich liebe es nicht, wenn man allzuvielen Fliegen mit einer Klappe schlagen will. Die Klappe wird dann so unbeholfen, daß man nicht leicht eine trifft. Wenn Herr Thomas seine Versendungsliste im Formate der Büchting'schen, höchstens in hoch 4. druckte, wäre ich ganz damit zufrieden.

Das Schulz'sche Adressbuch halte ich für unentbehrlich. Dieses enthält das vollständigste Buchhändlerverzeichnis mit allen Notizen, die man braucht, und nicht wenigen, die man ungelesen zu lassen pflegt. Diese Vollständigkeit braucht weder eine Versendungsliste, noch eine Zahlungsliste zu haben.

Ich verlange auch nur ein geographisches Verzeichniß, in Schulz's Adressbuch, aber das müßte alle Firmen enthalten, auch die bloßen Verleger und meinetwegen die Expeditionen, aber mit Bezeichnung derer, die Neuigkeiten annehmen, und (bei den Commissionsplätzen) derer, die Commissionen haben, und wirklich geographisch geordnet seyn, nicht so, daß auf Amerika Anhalt und auf die Türkei Waldeck folgt.

Unmaßgeblich möchte ich folgende Anordnung vorschlagen:

I. Deutschland.

- | | |
|--|---|
| A. Königreich Sachsen. | G. Hannover, Braunschweig, Lippe-
Detmold u. Schaumburg-Lippe. |
| B. Thüringen (ohne d. Preussischen
Antheile). | H. Kurhessen und Waldeck. |
| C. Die Anhalt'schen Länder. | I. Großherzogthum Hessen. |
| D. Preußen nach seinen Provinzen: | K. Nassau. |
| 1. Sachsen. | L. Frankfurt. |
| 2. Schlesien. | M. Baden. |
| 3. Brandenburg. | N. Württemberg. |
| 4. Ost- und Westpreußen nebst
Posen. | O. Baiern. |
| 5. Pommern. | P. Deutsch-Oesterreich: |
| 6. Rheinland und Westphalen. | 1. Böhmen. |
| E. Mecklenburg und Lauenburg. | 2. Oesterreich ob und unter der
Enns. |
| F. Schleswig-Holstein, Hansestädte
und Didenburg. | 3. Das Gebirgsland von Bre-
genz bis Triest. |

II. Grenzländer.

- | | |
|-------------------------|---------------------------|
| A. Ungarn und Galizien. | F. Niederlande. |
| B. Oesterr. Italien. | G. Dänemark. |
| C. Schweiz. | H. Schweden und Norwegen. |
| D. Frankreich. | I. Rußland und Polen. |
| E. Belgien. | |

III. Das übrige Europa.

IV. Amerika.

Innerhalb dieser Provinzen des Buchhandels müßten dann freilich die Städte und innerhalb der Städte die Firmen alphabetisch geordnet seyn. Aber durch diese Anordnung, die noch vervollkommen werden könnte, wäre es doch dem Verleger mehr erleichtert, die Vertheilung solcher Artikel, die für gewisse Gegenden berechnet sind, zu machen. Dies gilt namentlich von den meisten politischen Schriften.

Spondäus.

N. S. Da kommt eben das Rundschreiben des Herrn Büchting, womit er eine eigne Sortimentersliste in seinem handlichen Formate ankündigt und ein Theil meiner Bemerkungen seine Erledigung findet. Ich muß es nun der Redaction überlassen, ob sie dieselben noch aufnehmen will.

Aus Rußland.

Die Senats-Zeitung vom 22. Sept. Nr. 76 enthält nachstehendes von Sr. Majestät dem Kaiser am 19. Juli 1850 Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsrathes bezüglich der Vorrechte der Censoren und des neuen Etats der Censurverwaltung: Die betreffenden Artikel des Schwods der Gesetze sind, wie folgt, abzuändern und zu vervollständigen: 1) Die Ober-Censurverwaltung wird gebildet: aus dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Künste, dem Gehilfen des Mi-